

gesetzgebung enthielt eine Unbilligkeit für die Verpflichteten insofern, als die einzelnen Categorien von Lehnsfällen, namentlich die Berechnung der Lehnsfälle im Verhältnisse zu einander unrichtig war. Nimmt nämlich das Gesetz vom Jahre 1832, bei dessen Berathung die Berechtigten doch in diesem Saale stark vertreten waren, für Kaufslehngeld zwei Besitzveränderungen auf's Jahrhundert an, so können für Erblehn nicht drei Besitzveränderungsfälle berechnet werden. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß die Grundstücke, namentlich die bäuerlichen, ihre Besitzer drei- bis viermal öfter in einem Jahrhundert durch Kauf, als durch Vererbung wechseln. Die Gesetzesvorlage, welche zwei Fälle für Kauf- und zwei Fälle für Erblehngeld annimmt, stellt ein richtiges Verhältniß noch nicht her, weil, wie ich bereits andeutete, Besitzveränderungen durch Erbschaft mit denen durch Kauf in den meisten Fällen wie 1 zu 2 sich verhalten. Dasselbe ist auch im Berichte angedeutet. Eine Ungleichheit und Prägravation geht für die Verpflichteten auch aus der Abschätzung nach Steuereinheiten zu 10 Mgr. hervor, namentlich im Voigtlande und der Lausitz, wo die Grundstücke noch mit sehr viel andern Lasten behaftet sind. Es wird ihnen durch diese Berechnung ein höherer Werth beigelegt, als der wahre Werth der Grundstücke ist. Es müssen die Verpflichteten bei der Ablösung, welche nach Steuereinheiten berechnet wird, ein höheres Capital verlehnenwaaren, als der wirkliche Kaufwerth der Grundstücke in vielen Fällen beträgt. Die Berechtigten haben diese Ungleichheit bereits anerkannt und, — ich kann aus eigener Erfahrung sprechen, — bei allen Ablösungen, wobei ich concurrirt habe, hat kein Berechtigter, wenn er auch Lehngeld in Kauf- und Erbfällen nachweisen konnte, dennoch eine höhere Berechnungsmodalität beansprucht, als die Ablösung nach drei Fällen. Kann nun ein Berechtigter, auch wenn die jetzige Vorlage mit den vorgeschlagenen Abänderungen zum Gesetze erhoben wird, seine Berechtigung zu Lehngeld in Erb- und Kauffällen nachweisen, was nach der neuen Gesetzgebung allerdings sehr erschwert ist, so bekommt er immer noch eine Rente, die sich nach drei Besitzveränderungsfällen auf's Jahrhundert berechnet und es würde durch das neue Gesetz in den zeither factisch festgesetzten Verhältnissen nichts geändert. Es ist daher auch zu hoffen, daß die Staatsregierung, da eine ungerechte Verletzung der Berechtigten nicht vorliegt, zu den beantragten Abänderungen ihre Zustimmung geben wird, indem dadurch ein sicherer Schritt zur völligen und schnellen Beseitigung dieser verhassten Grundlast gethan wird. Es ist ferner zu hoffen, daß die Interessenten im wohlverstandenen eigenen Interesse zur Abschließung von Vergleichen möglichst die Hand bieten werden, indem bei der Einfachheit der Grundsätze, die über die Lehngelderablösung bereits feststehen, alle diese Ausgleichungen auf eine sehr kurze und wenig kostspielige Weise werden vollzogen werden, da die ganze Ablösung dann hauptsächlich nur auf einem einfachen Rechenexempel beruht. Ich kann daher nur aus wahrer, voller Ueberzeugung die Vor-

II. R.

schläge, welcher unser Ausschuss uns hier vorlegt, zur Annahme empfehlen.

Präsident Cuno: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt.....

Staatsminister v. Friesen: Da die Ausführung des geehrten Redners, der soeben gesprochen hat, sich lediglich auf §. 4 des Gesetzentwurfes bezieht, so behalte ich mir vor, bei der speciellen Debatte das Nöthige darauf zu bemerken.

Präsident Cuno: Bei der allgemeinen Debatte hat Niemand weiter das Wort begehrt; ich kann sie daher für geschlossen erklären und habe zu erwarten, ob der Herr Berichtserstatter noch Etwas zu sagen hat.

Berichtserstatter Secretair Prüfer: Nein!

Präsident Cuno: Ich bitte nun, im Berichte fortzufahren.

Berichtserstatter Secretair Prüfer: Ich habe vorauszuschicken, daß sich nun die Ueberschrift ändern muß; es wird heißen müssen: Königl. Decret vom 7. November, einige veränderte Bestimmungen über die Lehngeldverbindlichkeiten etc. Der Ausschuss hat darüber nicht einen besondern Beschluß provociren wollen, weil es in der ersten Kammer nicht geschehen ist. Weiter heißt es im Berichte:

Die Paragraphen 1 und 2 sind bereits zu einem besondern Gesetze erhoben worden und deshalb hier außer Betracht zu lassen.

Bei §. 3 sieht sich der Ausschuss zu einer Bemerkung nicht veranlaßt und empfiehlt deshalb der Kammer, ihn als

§. 1.

anzunehmen.

Der §. 3 (nun §. 1) selbst lautet folgendermaßen:

§. 3.

Die in dem Ablösungsgesetze vom 17. März 1832 §. 84 unter a. bis f. und §. 85 getroffenen, durch das Gesetz A. vom 21. Juni 1846 §. 2 aufrecht erhaltenen Bestimmungen werden hiermit außer Wirksamkeit und an deren Stelle folgende Vorschriften gesetzt.

Präsident Cuno: Unser Ausschuss rathet uns an, §. 3, welcher nun §. 1 des Gesetzes werden wird, ganz in der von der Staatsregierung vorgeschlagenen Fassung anzunehmen. Der Paragraph selbst ist Ihnen soeben vorgelesen worden. Nehmen Sie denselben an? — Einstimmig Ja.

Berichtserstatter Secretair Prüfer: Es folgt nun §. 4 (als §. 2); dieser lautet folgendermaßen:

§. 4.

Zum Behuf der Ablösung der auf einem Grundstücke haftenden Verbindlichkeit zu Entrichtung von Lehngeld ist zuvörderst eine Wahrscheinlichkeitsberechnung der Zeiträume, in welchen die Fälle der Lehngeldentrichtung sich wiederholen werden, anzulegen.

Dabei sind auf Hundert Jahre

24 \*